

Falsche Behauptungen

Darstellung von Streitigkeiten lässt Sorgfalt vermissen

Eine in Deutschland erscheinende türkische Zeitung berichtet unter der Überschrift „Möge Allah Verstand und Vernunft geben“ über Streitigkeiten zwischen dem Auslandsinstitut einer westdeutschen Großstadt und dem örtlichen Verein zur Verbreitung der Ideen Atatürks. So habe die Leiterin des Instituts eine Schlagzeile des Vereinsblattes kritisiert und dem Verein Rassismus vorgeworfen. Des weiteren habe sie moniert, dass bei einer Veranstaltung Atatürk-Fotos und die türkische Fahne zu sehen gewesen seien. Der städtische Pressereferent legt den Vorgang dem Deutschen Presserat vor. Von Rassismus sei nie die Rede gewesen. Nicht die Schlagzeile des Vereins sei kritisiert worden, sondern der auf der Titelseite enthaltene Hinweis auf eine Kooperation mit dem Auslandsinstitut. Auch sei nicht moniert worden, dass auf der Veranstaltung Atatürk-Fotos und die türkische Fahne zu sehen gewesen seien, sondern dass während der Veranstaltung ausschließlich Türkisch gesprochen und keine andere Sprache verwendet worden sei. Des Weiteren teilt der Sprecher der Stadt mit, dass entgegen der Aussage des Artikels die Zusammenarbeit zwischen dem Institut und dem Verein nicht aufgekündigt worden sei. Eine Stellungnahme der Zeitung zu der Beschwerde geht nicht ein. (2000)

Der Presserat folgt den Argumenten des Beschwerdeführers und kritisiert die in dem Beitrag enthaltenen Falschbehauptungen als Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht, wie sie in Ziffer 2 des Pressekodex gefordert wird. So kann aus einer Kritik daran, dass bei einer Veranstaltung ausschließlich Türkisch gesprochen wurde, nicht – wie dargestellt – der Vorwurf des Rassismus abgeleitet werden. Nicht eine Schlagzeile wurde kritisiert, sondern der Hinweis auf eine Kooperation. Schließlich wurde die Zusammenarbeit beider Institutionen entgegen den Aussagen des Artikels nicht aufgekündigt. Die Veröffentlichung der Zeitung wird missbilligt. (B 80/00)

Aktenzeichen:B 80/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung